



Amtssigniert. SID2011091027855  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Walter Hacksteiner**

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-2205

[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

DVR:0059463

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

[st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle); Begutachtung**

Geschäftszahl VD-12/1661-2011

Innsbruck, 15.09.2011

Zu ZI. BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011 vom 9. August 2011

Zum angeführten Gesetzentwurf wird seitens des Landes Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu Z. 1 (§ 24 Abs. 5c):

Mit dem neuen Abs. 5c soll neben den Ärzten, dem diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege und den Kommandanten der Feuerwehreinheiten künftig auch den Hebammen eine Sonderstellung in der Parkraumbenützung eingeräumt werden. Nach ha. Ansicht scheint eine derartige Anpassung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Interesse einer effizienten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung dringend geboten. Es wird jedoch kein sachlicher Unterschied zur bereits geltenden Privilegierung der angeführten sonstigen Angehörigen von Gesundheitsberufen gesehen, sodass die neuen Ausnahmebestimmungen für Hebammen sich auf deren *gesamte freiberufliche Tätigkeit* beziehen müssen. Die Tätigkeit einer Hebamme darf nicht auf die Hilfestellung unmittelbar im Zusammenhang mit einer Geburt eingegrenzt werden, macht der Gesetzgeber doch die Privilegierung in der Parkraumbenützung bei ärztlichen Tätigkeiten und solchen der Hauskrankenpflege auch nicht vom Vorliegen von „Notfallsituationen“ abhängig. Eine entsprechende Erweiterung der neu vorgesehenen Privilegierung der Hebammen scheint daher insbesondere auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich.

### Zu den Z. 2 und 3 (§§ 94c Abs. 3, 100 Abs. 11):

Die nunmehr zu begutachtende Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 bezüglich der automatisierten Verkehrsüberwachung durch die Gemeinden ist bereits einer Vorbegutachtung unterzogen worden (siehe dazu die ha. Stellungnahme vom 22.06.2011, Präs.II-12/1657, zu ZI. BMVIT-160.000/0001-IV/ST5/2011).

Der nunmehr vorliegende Begutachtungsentwurf unterscheidet sich nur geringfügig vom vorbegutachteten Erstentwurf, sodass auf die soeben angeführte ha. Stellungnahme verwiesen wird, die in den wesentlichen Punkten aufrecht bleibt. Der Begutachtungsentwurf enthält nämlich nach wie vor keine hinreichenden Kriterien für die Übertragung der fraglichen straßenpolizeilichen Agenden in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde. Die tatbestandliche Einschränkung "wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist" scheint jedenfalls zu unbestimmt, sodass stattdessen – wie vom do. Bundesministerium in den im Gegenstand (noch vor der Aussendung des Vorbegutachtungsentwurfes) abgehaltenen Vorbesprechungen immer wieder erwähnt – ausdrücklich auf Unfallhäufungsstellen, Gefahrenstellen vor Schulen und Kindergärten und dgl. abgestellt werden muss. Weiters wird auf die do. bekannte Diskussion im Rahmen der StVO-Tagung in Feldkirch vom 18.5.2011 hingewiesen, in deren Rahmen einschlägige Bedenken nicht nur von den Ländervertretern, sondern auch von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres vorgebracht worden waren.

Auch die von der Landeshauptleutekonferenz vom 19.5.2011 in Bad Hall angeregte Kontaktnahme mit den Ländern hinsichtlich der Detailfragen ist in der gewünschten Form nicht erfolgt (bzw. wurde sie auf die Aussendung schriftlicher Entwürfe reduziert).

Schließlich blieben auch die Forderungen der Finanzreferentenkonferenz der Länder vom 23.4.2010 hinsichtlich des abgekürzten Verfahrens und des Berufungsverfahrens bislang unberücksichtigt.

In datenschutzrechtlicher Hinsicht wird angemerkt, dass ob des zu erwartenden Bedarfs von zahlreichen Gemeinden an den Geschwindigkeitsüberwachungen überlegt werden sollte, für derartige Datenverwendungen eine Standardanwendung nach der Standard- und Musterverordnung 2004, BGBl. II Nr. 312/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 105/2011, vorzusehen.

Abschließend wird nochmals dringend gebeten, vor der Ausarbeitung einer Regierungsvorlage das Gespräch mit den Ländern zur Ausräumung der oben angeführten offenen Punkte zu suchen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Gesundheitsrecht zu Zl. Vd-RV-1-0/139/Bi vom 18.08.2011

Landessanitätsdirektion zu Zl. Vc-3501/960 vom 19.08.2011

Verkehrsecht zur E-Mail vom 19.08.2011 (Dr. Constantini)

Finanzen FIN:1/154 (7/630)/5192-2011 vom 10.08.2011

das Sachgebiet

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/313-2011 vom 25.08.2011

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.